



**Dr. Ann-Veruschka Jurisch**

Mitglied des Deutschen Bundestages



**Dr. Lina Seitzl**

Mitglied des Deutschen Bundestages



**Andreas Jung**

Mitglied des Deutschen Bundestages

Konstanz, 12.09.2022

**Dr. Ann-Veruschka Jurisch MdB**

Wahlkreisbüro

Hofhalde 12

78462 Konstanz

Telefon: +49 7531 1228040

Ann-Veruschka.jurisch.wk@bundestag.de

**Dr. Lina Seitzl MdB**

Wahlkreisbüro

Sigismundstr. 10

78462 Konstanz

Telefon: +49 7531 5846690

Lina.seitzl.wk@bundestag.de

**Andreas Jung MdB**

Wahlkreisbüro

Hofhalde 12

78462 Konstanz

Telefon: +49 7531 916 9878

andreas.jung.wk@bundestag.de

## **PRESEMITTEILUNG**

### **Zur Endlagersuche Schweiz**

Die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra), die für die Endlagerung des atomaren Abfalls in der Schweiz zuständig ist, hat ihre Endlagersuche von zuletzt drei möglichen Standorten auf den Standort Nördlich Lägern reduziert. Wir nehmen diese Entscheidung zur Kenntnis und erwarten, dass die Nagra ihre Gründe für diese Standortauswahl schnellstmöglich im Rahmen eines Rahmenbewilligungsgesuchs plausibel begründet. Das maßgebliche Kriterium für die Entscheidung für ein atomares Endlager muss bestmögliche Sicherheit sein, da hier radioaktiver Abfall für die Zeitdauer von einer Million Jahren gelagert wird.

Vor diesem Hintergrund muss die Entscheidung mit umfassender Transparenz und Gründlichkeit dargelegt werden. Dabei muss auch wissenschaftlich fundiert belegt werden, dass Beeinträchtigungen der Gewässer auf deutscher Seite ausgeschlossen sind. Die benachbarten Gemeinden und Landkreise auf deutscher Seite müssen bei alledem gleichberechtigt mit einbezogen werden.

Die Auswahl des Standorts Nördlich Lägern hat große Auswirkungen auf die Kommunen auf deutscher Seite. Wir unterstützen deshalb die Landkreise Konstanz, Waldshut, Schwarzwald-Baar-Kreis und Lörrach in ihrer Forderung, dass die betroffenen Städte und Gemeinden auf deutschem Hoheitsgebiet im weiteren Prozess wie Infrastrukturgemeinden behandelt werden. Bei Fragen der Beteiligung, des Rechtsschutzes und der Zahlungen darf kein Unterschied zwischen der Schweiz und der deutschen Grenzregion gemacht werden.